



Arbeitsanweisung zum Thema Krankmeldung

(Gültig für die RT Holding GmbH und alle ihre Tochterfirmen)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ab dem 01.01.2023 ist ein neues Verfahren zum elektronischen Abruf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung **gesetzlich verpflichtend**.

Du erhältst zukünftig nur noch 1 Exemplar der AU-Bescheinigung von deinem Arzt. Die Ausfertigung musst Du jedoch **nicht mehr** an uns oder die Krankenkasse weiterleiten.

Ab dem 01.01.2023 ist bei uns folgendes Verfahren für die Meldung Deiner Arbeitsunfähigkeit verpflichtend (gilt auch für Minijobs und kurzfristige Beschäftigungen):

1. Du meldest Dich **unverzüglich** telefonisch, vor Arbeitsbeginn bei Deinem Vorgesetzten, um Deine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen.
2. Deine Arbeitsunfähigkeit musst Du ab dem 1tenTag, von einem Arzt feststellen lassen.
3. Teile uns den genauen Zeitraum, der vom Arzt bestätigten Arbeitsunfähigkeit mit. Dazu meldest Du Dich über deine Firmenhomepage arbeitsunfähig. Gehe zur Auswahl INTERN und gebe das Passwort: **RT123456!!** ein. Dann Krankmeldungen öffnen. Dort bitte den Zeitraum deiner Krankmeldung eintragen und Deinen Namen nicht vergessen.

Wichtiger Hinweis:

Zum elektronischen Abruf benötigen wir das exakte Datum des Beginns und des Endes Deiner Arbeitsunfähigkeit und den Tag Deines Arztbesuches.

Ausnahmen:

➤ **Privat versicherte Beschäftigte und andere Sonderfälle:**

In folgenden Ausnahmefällen bleibt es auch nach dem 01.01.2023 bei dem bisherigen Verfahren:

- Privat versicherte Beschäftigte
- AU-Bescheinigungen aus Ausland
- Sonstige AU-Bescheinigungen wie z.B. von Privatärzten, Kind krank, stufenweise Wiedereingliederung, Rehabilitationsleistungen, Beschäftigungsverbot etc.

➤ **Technische Schwierigkeiten bei der Übermittlung:**

Sollte es zu Übermittlungsschwierigkeiten in der Arztpraxis kommen, erhältst Du von Deinem Arzt zunächst unterschriebene Papier-Exemplare Deiner Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zur Vorlage bei der Krankenkasse und dem Arbeitgeber. In diesem Ausnahmefall musst Du selbst die Bescheinigung einerseits an Deine Krankenkasse und andererseits an uns als Deinen Arbeitgeber weiterleiten.

Bei Fragen komme gerne auf uns zu.